

Vodafone Kabel Deutschland TV-Produkte

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6–8, 85774 Unterföhring (nachfolgend Vodafone genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten je nach vertraglicher Vereinbarung TV-Angebote gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen, der Technischen Beschreibung und der Preisliste Vodafone Kabel Deutschland TV-Produkte (nachstehend Preisliste), die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen sind – unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5.3 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nicht umfasst die Angebote, die von Dritten auf bestimmten Seiten des VoD-Angebotes (VoD=Video on Demand) von Vodafone zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Diese Angebote erfolgen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten und dem Kunden. Darauf wird der Kunde beim jeweiligen Abruf hingewiesen.

A) Allgemeiner Teil

1 Zustandekommen der Verträge

Ein Vertrag mit dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden und Annahme von Vodafone durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder Anklängen eines bestimmten Inhalts durch den Kunden, womit er das Angebot von Vodafone annimmt, zustande.

Vodafone ist berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Erschließungsbeitrages gemäß der Preisliste abhängig zu machen, sofern die Errichtung eines Übergabepunktes für den Anschluss des Kunden an das Breitband-Kabelnetz erforderlich ist.

Bei gleichzeitiger Bestellung eines Internet & Phone Vertrages kommt der TV-Vertrag mit Installation bzw. mit Aktivierung zustande.

2 Anforderungen zur Nutzung der Leistungen

1. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen geregelten digitalen Produkte können, sofern sich aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt, nur genutzt werden in Verbindung mit einem vollversorgten Kabel-Anschluss am Vodafone-Netz im Ausbaubereich des jeweiligen Produktes und einem digitalfähigen 862-MHz-Hausnetz. Für den Kabel-Anschluss muss über die gesamte Vertragslaufzeit der digitalen Produkte ein Vertragsverhältnis (Vodafone TV Connect bzw. Kabel-Anschluss-Vertrag) zwischen Vodafone und dem Kunden und/oder einem Dritten bestehen. Vodafone behält sich vor, die Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen im Einzelfall von einer grundsätzlich vom Kunden einzuholenden Einverständniserklärung des Betreibers des Hausnetzes oder sonstiger dinglych Berechtigter abhängig zu machen, sofern andernfalls ein unberechtigter Eingriff in die Rechte des Betreibers des Hausnetzes oder des sonstigen dinglych Berechtigten nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich Vodafone TV Connect während der Vertragslaufzeit der digitalen Produkte aus einem nicht von Vodafone zu vertretenden Grunde, besteht für Vodafone ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der digitalen Produkte. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er Vodafone gegenüber für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung der digitalen Produkte durch Vodafone das Recht zu, den Vertrag über den Kabel-Anschluss bzw. Vodafone TV Connect bis zum Ende der Vertragslaufzeit der digitalen Produkte neu abzuschließen, es sei denn, der Kunde hatte die Beendigung des Kabel-Anschluss-Vertrages bzw. Vodafone TV Connect zu vertreten.

3. Die Regelung der Ziffer 2.2 Satz 1 gilt entsprechend für die jeweiligen vertragsgegenständlichen Produkte, wenn und soweit der Betreiber des Hausnetzes oder der sonstige dinglych Berechtigte die ursprünglich erteilte Einverständniserklärung wieder entzieht.

4. Die Produkte dürfen nur mit dem jeweils vorgesehenen sowie für den Empfang von digitalen Signalen geeigneten Empfangsgerät (Receiver, CI+ Modul, Digital-HD-Recorder), das als „Kabel Deutschland geeignet“ oder „Kabel Digital geeignet“ bezeichnet ist (im Folgenden „für Vodafone Kabel-Produkte geeignet“), sowie der Vodafone GigaTV Cable Box und der dazugehörigen Vodafone GigaTV-App genutzt werden.

5. Internetbasierte Dienste, z. B. erweiterte internetbasierte Suche von TV-Inhalten, Verwalten Ihres HD-Receivers bzw. Digital-HD-Recorders, Ihrer Vodafone GigaTV Cable Box (nachfolgend geeignetes Empfangsgerät) von unterwegs, das VoD-Produktangebot (Vodafone Videothek und TV-Mediathek), soweit es angeboten wird, sowie die Vodafone GigaTV Cable Box können nur genutzt werden, wenn der Kunde eine gesonderte Internetverbindung (Breitband-Rückkanal) bereitstellt und ein für den VoD-Empfang bzw. die Nutzung der internetbasierten Dienste geeignetes Empfangsgerät anschließt. Für die Realisierung der internetbasierten Dienste und der Vodafone Videothek und TV-Mediathek ist es erforderlich, dass Daten zwischen dem geeigneten Empfangsgerät und den Servern von Vodafone ausgetauscht werden. Der Datenaustausch erfolgt, sobald die Internetverbindung eingerichtet ist. Das geeignete Empfangsgerät muss während der Übertragung des Inhalts mit dem Internet ununterbrochen verbunden sein. Für die Nutzung der Vodafone Videothek und TV-Mediathek ist eine dafür freigeschaltete Smartcard oder eine Vodafone GigaTV Cable Box notwendig. Für die Nutzung der Vodafone GigaTV Cable Box wird eine dauerhafte Internetverbindung benötigt, ansonsten ist die Erstinbetriebnahme und die Nutzung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

6. Für die Nutzung der Vodafone GigaTV-App ist ein geeignetes mobiles Endgerät mit Internetverbindung erforderlich. Aufgrund von Vorgaben der Rechteinhaber ist die Nutzung von manchen Diensten (u. a. Fernsehen und VoD) auf der GigaTV-App abhängig von Ihrem Aufenthaltsort. Deshalb wird bei der Nutzung durch die App Ihr Standort mittels GPS erhoben und verarbeitet. Falls Sie die GPS-Lokalisierung für die App nicht freigeschaltet haben, werden Sie dazu aufgefordert. Ansonsten ist eine Nutzung der GigaTV-App im mobilen Netzwerk nicht möglich.

7. Von Vodafone werden nur volljährige natürliche Personen als Kunden akzeptiert.

3 Signalübermittlung

Vodafone liefert die im jeweiligen regionalen Breitband-Verteilnetz der Netzebene 3 von Vodafone zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Hörfunk-, Fernseh- und anderen zugehörigen Signale bis zum Übergabepunkt oder – beim Produkt Vodafone TV Connect – inklusive Vor-Ort-Installation und Vodafone TV Connect Pro bis zur Kabel-Anschluss-Dose in der Wohnung des Kunden. Die Signalübermittlung umfasst zumindest die gemäß den jeweiligen medienrechtlichen Vorgaben im jeweiligen Territorium einzupreisenden Inhalte; im Übrigen entscheidet Vodafone über die jeweilige Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle mit Diensten und Inhalten. Die Übertragung bestimmter Dienste und bestimmter Inhalte ist, soweit nicht gesondert Vertragsgegenstand, nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund regional unterschiedlicher hoheitlicher Vorgaben regionale Unterschiede bei der Kanalbelegung bestehen können und dass sich die Belegung der Frequenzbereiche und Kanäle ändern kann.

4 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Einzugsermächtigung/ein SEPA-Mandat für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde Vodafone die aus der Preisliste ersichtliche Pauschale zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
 - b) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderungen der E-Mail-Adresse Vodafone unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist Vodafone berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten.
 - c) nach Abgabe einer Störungsmeldung die Vodafone durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von Vodafone vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
 - d) den Zutritt zu den von Vodafone errichteten technischen Einrichtungen zu den üblichen Geschäftszeiten nach Terminabsprache zu gewähren, um Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Überprüfung, Errichtung, Instandhaltung und Änderung des Kabel-Anschlusses sowie der technischen Einrichtungen von Vodafone erforderlich sind. Dies gilt zum Zwecke der Sperrung der Leistungen von Vodafone und zum Zwecke der Beseitigung des Kabel-Anschlusses nach Vertragsbeendigung.
 - e) das Netz von Vodafone oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen.
 - f) die Pflichten zur Sicherstellung des Jugendschutzes nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.
2. Bei der Nutzung eines für Vodafone Kabel-Produkte geeigneten Receivers, CI+ Moduls, Digital-HD-Recorders oder einer Vodafone GigaTV Cable Box (nachstehend einheitlich Empfangsgerät genannt) und/oder einer Smartcard sowie der Vodafone GigaTV-App gilt für den Kunden des Weiteren Folgendes:

Der Kunde ist verpflichtet,

- a) sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu der für den Jugendschutz vergebenen PIN erhalten.
- b) sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Empfangsgeräts die Seriennummer des Empfangsgeräts mitzuteilen, damit ein smartcardbasiertes Empfangsgerät der Smartcard zugeordnet werden kann.
- c) den Verlust der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch Vodafone unter Nennung der Smartcard- und der Kundennummer anzuzeigen, um Vodafone die Möglichkeit zu geben, die Smartcard zu sperren. Vodafone kann dem Kunden jederzeit eine neue Smartcard überlassen und von dem Kunden verlangen, die alte Smartcard unverzüglich herauszugeben, andernfalls einen pauschalen Schadensersatz nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen.
- d) nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Smartcard und, im Falle der Miete oder Leihe des Empfangsgeräts, dieses unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben.
- e) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Betriebssystem- oder Anwendungssoftware der Smartcard oder des Empfangsgeräts oder darauf gespeicherte Daten sowie der Vodafone GigaTV-App kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies für Vodafone zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Manipulationen an der Smartcard, dem Empfangsgerät oder der Vodafone GigaTV-App, z. B. durch Aufspielen von Software, vorzunehmen.
- f) Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Empfangsgerät gespeicherten Daten von Vodafone zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
- g) Vodafone
 - kann verlangen, dass die überlassene Smartcard nur in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät verwendet wird.
 - ist berechtigt, nur Smartcards zu überlassen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem der Smartcard zugeordneten Empfangsgerät genutzt werden können.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet.
- 5.2 Verbrauchsabhängige Entgelte sind in der Höhe des zum Zeitpunkt des Abrufs (z. B. VoD) angezeigten Preises zu zahlen. Das jeweilige Entgelt wird bei Abrufen mit dem Beginn der Übertragung des Inhaltes an den Endkunden und bei Bestellung mit der Freischaltung fällig. Für den Abruf eines Inhaltes im Rahmen eines Abonnements gilt Ziffer 5.1 entsprechend. Von der vorbezogenen Vergütung sind nicht die Kosten mitumfasst, die dem Kunden für die Übertragung des jeweiligen Inhaltes auf sein Endgerät entstehen (z. B. Internetkosten). Diese hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, die durch dritte Nutzer unter Verwendung seiner Smartcard verursacht worden sind. Dies gilt auch bei missbräuchlicher Nutzung, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ihm keine Pflichtverletzung zur Last zu legen ist.
- 5.4 Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom im SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktage nach Ankündigung mit der Rechnung.
- 5.5 Die Rechnungen werden dem Kunden grundsätzlich online unter der ihm von Vodafone mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder auf Veranlassung von Vodafone bekommen er die Rechnungen in Papierform. Wird dem Kunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch eine Übersicht über offene Forderungen (Kontoauszug) oder ein Rechnungsdoppel einer bereits nach Satz 3 zur Verfügung gestellten Rechnung zugesandt, hat der Kunde die Preise gemäß der PL zu zahlen. Für verbrauchsabhängige Entgelte aus Abrufen gemäß Ziffer 5.2 bei einem Drittanbieter wird eine separate Rechnung erstellt. Übernimmt Vodafone die Abrechnung namens und im Auftrag des Drittanbieters, gelten die Regelungen dieser Ziffer 5 entsprechend.
- 5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

6 Ausschluss von Einwendungen

Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

7 Verzug

- 7.1 Kommt der Kunde
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Vodafone den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Unabhängig von der Ausübung ihres Kündigungsrechts ist Vodafone unter den vorgenannten Voraussetzungen auch berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten und/oder abgerechneten Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern.

- 7.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten.

8 Haftung für Schäden

- 8.1 Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 8.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht rechtzeitig zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird; Bei einer Mindestvertragslaufzeit von mehr als 12 Monaten beträgt die Kündigungsfrist jeweils 12 Wochen zum Laufzeitende, bei einer Mindestvertragslaufzeit von bis zu 12 Monaten jeweils 6 Wochen zum Laufzeitende. Wird in Objekten mit einem Kabel Anschluss Wohnung/Haus/Express Digital oder Digital HD (Digitaler Mehrnutzervertrag) ein Vertrag über die Überlassung einer Smartcard geschlossen, endet dieser unbeschadet des Vorgenannten automatisch mit Auszug aus dem entsprechenden Objekt oder mit Ende des digitalen Mehrnutzervertrages.
- 9.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 9.3 Die Kündigung ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären.
- 9.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der von ihm beauftragte Kabel-Anschluss betriebsfähig bereitgestellt wurde oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Vodafone die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter technischer Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des Erschließungsbetrages hinaus.
- 9.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10 Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 10.1 a) Vodafone ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.
- b) Ferner ist Vodafone berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.
- c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Vodafone ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 10.2 berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des Kabelnetzes, die technische Zuführung der Angebote und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kosten-erhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kosten-erhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von Vodafone ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgesgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tariflohn-erhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die Kabelweiterleitung gemäß § 20b UrhG). Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von Vodafone minderd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr und bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit außerdem nur mit Wirkung zum Beginn einer verlängerten Laufzeit des Vertrages (vgl. Ziff. 9.1) zulässig.
- 10.3 Macht der Kunde bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit (vgl. Ziff. 9.1) von seinem Kündigungsrecht zum Ende der Laufzeit seines Vertrages Gebrauch, wird die Preiserhöhung nicht wirksam und der Vertrag zum Ende der Laufzeit regulär beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zum Beginn der verlängerten Laufzeit zu dem neuen Preis fortgesetzt. Bei Kunden, deren Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Preiserhöhung bereits abgelaufen ist, die verlängerte Laufzeit des Vertrags aber noch nicht begonnen hat, erfolgt die Preiserhöhung nicht. Macht der Kunde bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit von seinem Kündigungsrecht (vgl. Ziff. 9.2) Gebrauch, wird die Preiserhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet. Vodafone wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

B) Besonderer Teil

1 Vodafone Kabel-TV-Produkte

Im Rahmen der Vodafone Kabel-TV-Produkte wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare, ggf. verschlüsselte digital Inhalte zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln. Das Produkt gestattet die Versorgung einzelner Wohneinheiten. Die gewerbliche Nutzung des Produkts ist ausgeschlossen. Hierzu überlässt Vodafone dem Kunden zu den nachstehenden Bedingungen für die Vertragslaufzeit je nach vertraglicher Vereinbarung und Produktwahl ein Empfangsgerät und, sofern erforderlich, eine entsprechend freigeschaltete Smartcard sowie Zubehör, wie z. B. Fernbedienung, Verbindungskabel, Bedienungsanleitung.

1.1 Smartcard:

Vodafone überlässt dem Kunden je nach Produktwahl und vertraglicher Vereinbarung eine codierte Smartcard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und schaltet die Smartcard zum Empfang freier empfangbarer digitaler Sender – ggf. gegen ein technisches Entgelt – frei. Wünscht der Kunde weitere Smartcards, werden ihm diese jeweils bis zu der in der Preisliste genannten maximal möglichen Anzahl und zu der dort ersichtlichen einmaligen Bearbeitungsgebühr überlassen. Die Smartcard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages überlassen.

1.2 Empfangsgeräte:

- 1.2.1 Werden dem Kunden für die Dauer des Vertrages unentgeltlich Empfangsgeräte zur Nutzung überlassen (Leihe), so verbleiben die Geräte im Eigentum von Vodafone. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an Vodafone zurückzugeben. Eine Haftung für Mängel, die während der Dauer des Leihverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung zurückgehen, trifft Vodafone nach den gesetzlichen Vorgaben, also nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes. Der Ersatz eines beschädigten oder zerstörten Gerätes während der Vertragslaufzeit erfolgt auf Wunsch und, sofern Vodafone die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat, auf Kosten des Kunden.

- 1.2.2 Kauft der Kunde Empfangsgeräte, verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von Vodafone. Vodafone ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist Vodafone – wenn der Kunde statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt – berechtigt, dem Kunden ein vom Hersteller überarbeitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Ausschlaggebend ist die volle Funktionsfähigkeit des Gerätes. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Empfangsgerät zurückzutreten.

- 1.2.3 Mietet der Kunde ein Gerät, so bleibt dieses im Eigentum von Vodafone. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr an Vodafone zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Empfangsgerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet Vodafone nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 356a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

- 1.2.4 Vodafone ist im Rahmen von Maßnahmen, die der vom Kunden beauftragten Entsorgung der Dienste von Vodafone dienen, auch bei nach Ziffer 1.2.2 überlassenen Geräten (Kauf) berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um den Dienst für den Kunden wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten der Kunden nur insoweit erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration notwendig ist.

2 Vodafone TV Cable

Es gelten die Regelungen der Ziffer 1 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:

- 2.1 Dem Kunden wird je nach Produktwahl ein Digital-HD-Recorder überlassen. Hierfür gelten die Regelungen für Empfangsgeräte unter Ziffer 1.2 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Digital-HD-Recorder ist nur das Speichern und/oder Überspringen von digitalen, nicht mit Kopierschutz ausgestrichen Inhalten durch den Kunden möglich. Die auf der Festplatte des Digital-HD-Recorders gespeicherten Sendungen können und dürfen nicht auf ein anderes Gerät oder einen anderen Datenspeicher exportiert werden, es sei denn, die ist von Gesetzes wegen oder vertraglich gestattet. Dies gilt auch, wenn der Digital-HD-Recorder im Gewährleistungsfall oder bei einer sonstigen Reparatur ausgetauscht werden muss. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reproduktion von Daten.
- 2.2 Auf der dem Kunden überlassenen Smartcard wird eine elektronische Programmzeitschrift, ggf. eines Drittanbieters, freigeschaltet, soweit verfügbar. Über die elektronische Programmzeitschrift sind Komfortfunktionen, wie z. B. vereinfachtes Speichern von Serien und das Programmieren von Aufnahmevergängen, nutzbar, sofern der jeweilige Programmveranstalter Kopien zulässt.

3 Vodafone GigaTV Cable

Es gelten die Regelungen der Ziffer 1 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:

- 3.1 Im Rahmen eines Vodafone GigaTV-Vertrages überlässt Vodafone dem Kunden für die Dauer des Vertrages eine Vodafone GigaTV Cable Box. Hierfür gelten die Regelungen für Empfangsgeräte unter Ziffer 1.2 sowie Ziffer 2.1 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ebenso gilt Ziffer 2.2 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend für die Vodafone GigaTV Cable Box.

- 10.4 Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von Vodafone im Sinne von Ziffer 10.2 vermindern, verpflichtet sich Vodafone dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann Vodafone hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.

- 10.5 Vodafone wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

- 10.6 Unbeschadet des Vorstehenden ist Vodafone bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

11 Sonstige Bedingungen

- 11.1 Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch Vodafone Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Leistungsverpflichtung von Vodafone steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung der vorbezeichneten Vorleistungen, soweit Vodafone ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Vodafone wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.
- 11.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vodafone auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.
- 11.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Vodafone ihre Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen darf (Vertragsübernahme). Bei einer Übertragung auf eine der nachfolgenden, zum Vodafone-Konzern gehörenden Gesellschaften, steht dem Kunden wegen der Vertragsübernahme kein Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen: Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Vodafone NRW GmbH, Vodafone BW GmbH (alle Aachener Straße 746–750, 50933 Köln), Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Beta-Str. 6–8, 85774 Unterföhring und Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf. Bei einer Übertragung auf einen sonstigen, nicht von dieser Auflistung umfassten Dritten, steht dem Kunden das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen.
- 11.4 Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur richten. An alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nimmt Vodafone nicht teil.

- 3.2 Vodafone GigaTV ist ein personalisiertes TV-Erlebnis und bietet unterschiedliche Arten von Empfehlungen. Dazu gehören redaktionelle kostenfreie oder kostenpflichtige, auf den Kunden zugeschnittene oder statistische Empfehlungen. Personalisiert bedeutet, dass Nutzungsdaten erhoben und für eine Dauer von 30 Tagen gespeichert werden. Zu den erhobenen Nutzungsdaten zählen Informationen, welche Inhalte vom Nutzer angesehen, aufgenommen, ausgeliehen oder auch gekauft wurden. Aus diesen Daten werden Empfehlungen ermittelt, die zum Geschmack des Nutzers passen. Berücksichtigt wird dabei, welche/s TV-Paket/e vom Nutzer gebucht wurden, um personalisierte Empfehlungen anzeigen zu können.

- 3.3 Im Rahmen eines Vodafone GigaTV-Vertrages ist die Vodafone GigaTV-App enthalten.

- 3.3.1 Die Nutzung der Vodafone GigaTV-App ist für Kunden der Vodafone GigaTV Cable Box innerhalb von Deutschland möglich. Ab dem 01.04.2018 ist es Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, aufgrund der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltdiensten im Binnenmarkt möglich, auf die GigaTV App während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (Europäische Union) zuzugreifen und diese zu nutzen. Für die Nutzung der Vodafone GigaTV-App ist eine Registrierung im MeinKabel Kundenportal erforderlich. Der Umfang der Dienste richtet sich je nach Produktwahl und vertraglicher Vereinbarung und kann je nach vom Kunden bereitgestellten Endgerät abweichen. Ebenso gilt Ziffer 3.2 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 3.3.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm genutzten Endgeräte die Systemvoraussetzungen erfüllen. Die für die Nutzung der Vodafone GigaTV-App einsetzbaren Endgeräte müssen bei Vodafone registriert werden. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaliges Login mit dem jeweiligen Endgerät. Aktuell können maximal 5 Geräte gleichzeitig registriert werden.

- 3.3.3 Vodafone ist berechtigt, Dienste jederzeit einzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Download der Vodafone GigaTV-App über den jeweiligen Store eingestellt wird oder Systemvoraussetzungen sich geändert haben.

3.4 GigaTV Multiroom

Voraussetzung ist ein bestehender oder gleichzeitig gebuchter Vertrag über Vodafone GigaTV Cable (Hauptvertrag). Im Rahmen des kostenpflichtigen Multiroom Angebotes können die auf dem Hauptvertrag abonnierten TV Inhalte von Vodafone über GigaTV Net an einem weiteren TV Gerät wiedergegeben werden. Dabei kann es aufgrund von Zusatzanforderungen einiger Programmveranstalter zu Abweichungen im Programmangebot kommen. Die Nutzung ist auf das gleiche LAN bzw. WLAN Netzwerk beschränkt. In dem auch das Gerät aus dem zugehörigen GigaTV Cable Vertrag angemeldet ist. Die Nutzung der Multiroom Option ist ausschließlich im privaten Heimnetzwerk möglich. Zu einem GigaTV Cable Vertrag können maximal 2 zusätzliche GigaTV Multiroom-fähige Boxen, zu einem bestehenden GigaTV Net Vertrag maximal eine weitere GigaTV Multiroom-fähige Box als Multiroom Option gebucht werden. Bei Abruf eines Angebotes zur zeitlich befristeten Nutzung (VoD) ist eine parallele Nutzung des gleichen Inhalts nicht möglich.

4 Video on Demand (VoD)/Vodafone TV-Videothek und Mediathek

- 4.1 Verfügt der Kunde über die in Ziffer 2, insbesondere in Ziffer 2.5, des Allgemeinen Teils festgelegten Voraussetzungen, ist er nach den Vorgaben der Ziffern 4.2 und 4.3 sowie 4.6 berechtigt, zum Abruf zur Verfügung gestellte Angebote gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den zum Zeitpunkt des Abrufs des Angebotes gültigen Preisen zu nutzen.

4.2 Abruf von Angeboten zur zeitlich befristeten Nutzung

- a) Beim Abruf eines Angebotes zur zeitlich befristeten Nutzung (nachfolgend Streaming) kann das angeforderte Angebot mittels der Smartcard, der Vodafone GigaTV Cable Box oder der Vodafone GigaTV-App genutzt werden, mit der der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde. Die Inhalte können je nach vertraglicher Vereinbarung und Empfangsgerät oder Empfangsweg abweichen.
- b) Nach Abruf des ausgewählten Angebotes hat der Kunde ausschließlich für die Dauer des bei Abruf angezeigten Freischaltungszeitraums Zeit, das Angebot zu nutzen.
- c) Bei Abruf im Rahmen eines Abonnements kann der Kunde das jeweilige Angebot so lange nutzen, wie das Angebot zum Abruf zur Verfügung gestellt wird.
- d) Er kann das Angebot innerhalb des jeweiligen Freischaltungszeitraums bzw. während des Abonnements beliebig oft ansehen, stoppen und wieder fortsetzen. Das Pausieren oder erneute Starten eines ausgewählten Angebotes verlängert nicht den für das Ansehen zur Verfügung stehenden Freischaltungszeitraum.

4.3 Nutzungsrechte bei zeitlich befristeter Nutzung

- 4.3.1 Vodafone räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf den in Ziffer 4.2 bezeichneten Freischaltungszeitraum beschränkte, nicht unterbrechbare Recht ein, die ihm über das VoD-Angebot übertragenen Angebote je nach Produktwahl und vertraglicher Vereinbarung ausschließlich mittels der Smartcard oder der Vodafone GigaTV Cable Box und der Vodafone GigaTV-App, mit der der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde, für private, nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Räumlich ist das Nutzungsrecht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt, bei Nutzung des Angebots über die GigaTV App gilt Ziffer 3.3.1 entsprechend.

- 4.3.2 Weitere Nutzungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Angebote ganz oder teilweise
- dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder sonst wie zu vervielfältigen,
 - kommerziell zu nutzen, z. B. durch Vertrieb/Veräußerung hergestellter gebrannter DVDs oder sonstiger Kopien, oder
 - öffentlich vorzuführen.

- 4.4 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auslösen. Vodafone behält sich ausdrücklich auch eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- 4.5 Sollte durch einen von Vodafone zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Angebot nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses Angebotes.
- 4.6 Erwachsenenangebote
- 4.6.1 Vodafone macht Angebote nach § 4 Abs. 2 Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Rahmen des VoD-Angebots nur Erwachsenen zugänglich („Erwachsenenangebote“ oder „FSK-18-Angebote“).
- a) Vodafone gewährt den Zugang zu Erwachsenenangeboten nur natürlichen Personen, deren Volljährigkeit über eine persönliche Identifizierung geprüft wurde. Die persönliche Identifizierung und die spätere Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang erfolgen über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN. Die Erwachsenen-/FSK-18-PIN wird dem Kunden des VoD-Angebots nach Anforderung im Rahmen des „Express Ident“-Verfahrens (Vorlage und Überprüfung eines amtlichen Ausweises durch den Zusteller persönlich) oder eines vergleichbaren Verfahrens ausgehändigt.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von FSK-18-Angeboten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Wer FSK-18-Angebote Jugendlichen oder Kindern vorführt oder ihnen Zugang zu FSK-18-Angeboten verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Der Kunde wird die Erwachsenen-/FSK-18-PIN deshalb vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff durch Personen unter 18 oder sonstige unbefugte Dritte sichern. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Dritte nicht in der Lage sind, über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN oder in sonstiger Weise die Identifizierung und Authentifizierung zu umgehen. Besteht der Verdacht, dass Personen unter 18 oder unbefugte Dritte Kenntnis von der Erwachsenen-/FSK-18-PIN erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, ist der Kunde verpflichtet, Vodafone unverzüglich zu informieren.
- c) Besteht der begründete Verdacht, dass Personen unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu FSK-18-Angeboten haben, kann Vodafone den Kunden durch eine Sperre sofort vom Dienst ausschließen. Der Kunde wird über die Sperrung informiert. Kann der Kunde nachweisen, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Vodafone die Sperre des Kunden wieder auf.
- 4.6.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- a) Soweit Vodafone Angebote verbreitet und zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, § 5 JMStV), erfolgt dies durch ein geeignetes Zugangssystem in Form der Jugendschutz-PIN gemäß Ziffer 4.6.1 a) des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN ist der Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten möglich.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die auf der Benutzeroberfläche entsprechend gekennzeichneten entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Verpflichtungen des Kunden zur Einhaltung des Jugendschutzes nach Ziffer 4.6.1 b) gelten entsprechend.
- c) Vodafone behält sich – je nach Art des Angebots – vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch weitere oder alternative Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes zu schützen.
- 5 Abo-TV (z. B. Vodafone Premium und/oder Vodafone TV International Cable)**
Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:
- 5.1 Sonstige Voraussetzung für die Nutzung von Abo-TV
- a) Zum Empfang von Programmpaketen benötigt der Kunde einen für Vodafone Kabel-Produkte geeigneten Receiver bzw. ein geeignetes CI+ Modul und eine Smartcard oder eine Vodafone GigaTV Cable Box.
- b) In einem eventuellen Bereitstellungsentgelt oder einer Versandkostenpauschale können je nach Aktionsangebot auch Entgelte für Programmpakete von Abo-TV enthalten sein.
- 5.2 Leistungsumfang
Vodafone erbringt im Rahmen von Abo-TV folgende Leistungen:
- a) Vodafone
- stellt die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache zusammen (nachfolgend Programmpaket). Diese stellt Vodafone je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung auf entsprechenden Empfangswegen zur Verfügung. Programmpakete bestehen aus einer Mindestanzahl von Fernsehsendern. Die Themen, ggf. die Sprache und die Mindestanzahl der Sender eines Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. Vodafone ist in der konkreten Auswahl der Fernsehsender eines Programmpaketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages. Die Inhalte können je nach vertraglicher Vereinbarung und Empfangsgerät oder Empfangsweg abweichen.
 - überlässt dem Kunden je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung eine codierte Smartcard, aber in jedem Fall eine persönliche Identifikationsnummer (Jugendschutz-PIN), soweit er eine solche nicht bereits erhalten hat. Vodafone schaltet die Smartcard, die Vodafone GigaTV Cable Box oder die Vodafone GigaTV-App für das/die vom Kunden bestellte(n) Programmpaket(e) frei. Der Kunde erwirbt an der Smartcard kein Eigentum.
 - setzt auf Verlangen des Kunden die Jugendschutz-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück.
 - übermittelt die in den Programmpaketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.
- b) Soweit Vodafone aufgrund eines nicht von Vodafone zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt, ist sie berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Dem Kunden wird die Änderung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist spätestens ab dem Zeitpunkt der Einstellung davon befreit, das Entgelt für das Programmpaket zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte für das eingestellte Programmpaket werden unverzüglich erstattet.
- 5.3 Besondere Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf Programmpakete im Rahmen von Abo-TV
- 5.3.1 Der Kunde ist nicht berechtigt,
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- d) andere vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.
- 5.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist ihm eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- 6 Vodafone TV Connect**
- 6.1 Vertragsarten Vodafone TV Connect
- 6.1.1 Bestandteile von Vodafone TV Connect ist die Überlassung des Übergabepunktes.
- 6.1.2 Soweit kein Übergabepunkt vorhanden ist, installiert Vodafone im Rahmen von Vodafone TV Connect einen Übergabepunkt als Netzübergang zwischen dem Breitband-Verteilnetz von Vodafone und dem Hausverteilsystem des Kunden. Der Kunde kann nicht verlangen, dass das Hausverteilsystem an einen bestimmten Übergabepunkt angeschlossen wird. Durch den Kunden veranlasste Mitversorgungen weiterer Häuser sind nicht gestattet. Vodafone bestimmt die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück, an der der Übergabepunkt installiert wird. Das Hausverteilsystem ist – anders als bei einem Vodafone TV Connect mit der Option Vor-Ort-Installation, Vodafone TV Connect Pro oder Kabel Anschluss Wohnung Vertrag – nicht Eigentum von Vodafone.
- 6.1.3 Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung/Vodafone TV Connect (Pro)
Soweit zum Produkt gemäß Ziffer 6.1.1 eine Vor-Ort-Installation vereinbart wird oder im Rahmen eines Vertrags Kabel Anschluss Wohnung (Einzelnutzer) bzw. Vodafone TV Connect Pro schließt Vodafone die Wohnräume des Kunden – vorbehaltlich der Gestattung des Hauseigentümers oder des Verfügungsberechtigten sowie Vorliegen einer ausreichenden Erdung – durch Einrichtung bzw. Wiederbetriebnahme einer Hausnetzeinleitung und einer (ggf. multimedialen) Anschlussdose in der Wohnung des Kunden an das Breitband-Verteilnetz von Vodafone an. Vodafone behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde auf Verlangen von Vodafone nicht innerhalb eines Monats die Gestattung vorlegt oder eine vorliegende Gestattung später entzogen wird. Ist zur Leistungserbringung eine Installation notwendig, erfolgt diese nach der in der Technischen Beschreibung Vor-Ort-Installation/Kabel Anschluss Wohnung/Vodafone TV Connect Pro geregelten Art und Weise. Vodafone behält sich vor, die Leistung nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu erbringen. Die installierten technischen Einrichtungen verbleiben im Eigentum von Vodafone, es sei denn, es ist mit dem Hauseigentümer vertraglich etwas anderes vereinbart worden. Vodafone übernimmt den Service und die Wartung der Hausnetzeinleitung inklusive aller Materialien, jedoch nicht die Kosten der Energieversorgung zum Betrieb der Hausnetzeinleitung.
- 6.2 Entstörung
Bei Vodafone TV Connect gemäß Ziffer 6.1.1 werden entstandene Schäden und Störungen bis zum Übergabepunkt durch Vodafone behoben. Bei den Vertragsarten gem. Ziffer 6.1.3 sowie eines zusätzlich zu Vodafone TV Connect zuzubuchenden Servicevertrages behebt Vodafone auf eigene Kosten entstandene Schäden und Störungen bis zur Anschlussdose in der Wohnung des Kunden. Vodafone beseitigt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten alle Vodafone gemeldeten Störungen und Schäden des Kabel-Anschlusses spätestens am nächsten Werktag (Montag bis Freitag) nach der Störungsmeldung oder zum an den entsprechenden Tagen vereinbarten Termin.

Vodafone bietet eine an 7 Tagen 24 Stunden verfügbare Störungsannahme an. Störungen und Schäden, die schuldhaft durch den Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Kundendienstes von Vodafone, insbesondere bei defekten Fernseh- und Hörfunkgeräten, Bedienungsfehlern oder unsachgemäßem Gebrauch der technischen Einrichtungen von Vodafone, trägt der Kunde. Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch den Sender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgeltes.

6.3 Besondere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Soweit er hierzu berechtigt ist, stellt der Kunde die Räumlichkeiten für den Übergabepunkt zur Verfügung und ermöglicht nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Prüf-, Installations- und Wartungszwecken. Der Kunde trägt die laufenden Aufwendungen für Strom und Herstellung und Aufrechterhaltung der Erdung.

7 WLAN-Hotspot-Flat

7.1 Nutzungsvoraussetzung:

Für die Nutzung der WLAN-Hotspot-Flat ist ein betriebsbereites Endgerät (z. B. Laptop oder Smartphone) mit einer WLAN-fähigen Schnittstelle nach IEEE 802.11n/g/b/a Voraussetzung. Weiterhin müssen ein geeignetes Betriebssystem, ein Web-Browser, die aktuelle Treiber-Software der WLAN Hardware und ein entsprechendes IP-Netzwerkprotokoll installiert sein.

7.2 Dienstbereitstellung:

a) Die Bereitstellung des Dienstes richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine jederzeitige und unterbrochen störungsfreie Zurverfügungstellung wird nicht zugesagt. Der Dienst kann durch geografische, atmosphärische oder sonstige Bedingungen und Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Vodafone liegen, beeinträchtigt werden. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Internetanbieters und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.

b) Bei dem Produkt „WLAN-Hotspot-Flat“ beträgt die Übertragungsgeschwindigkeit pro Hotspot-Nutzer bis zu 8 Mbit/s im Download und bis zu 2 Mbit/s im Upload.

c) Der Dienst steht an allen Hotspots, die ein entsprechendes Angebot vorsehen, nach erstmaligem Anlegen eines Hotspot-Logins oder nach Anmeldung durch Eingabe der Login-Daten für das Kundenportal und Akzeptieren der Nutzungsbedingungen am entsprechenden Hotspot zur Verfügung. Nachfolgend ist eine Nutzung an entsprechenden Hotspots zu den jeweiligen Konditionen nach Login möglich; geänderte Nutzungsbedingungen sind erneut zu akzeptieren. Sofern bei einem Login entsprechend dem vorangegangenen Satz ein Endgerät zur automatischen Einwahl registriert wird, steht der Dienst automatisch zur Verfügung, sobald Kunden mit diesem Gerät in den Bereich eines entsprechenden Hotspots von Vodafone gelangen. Geänderte Nutzungsbedingungen sind nach Aufforderung durch Vodafone erneut zu akzeptieren, andernfalls ist eine automatische Einwahl nicht mehr möglich. Nach erfolgreichem Login können bis zu 3 weitere Nutzerkonten angelegt werden.

7.3 Hotspot-Finder:

Standorte, an denen ein Vodafone Hotspot zur Verfügung steht, werden in den im Internet und als App abrufbaren Hotspot-Finder von Vodafone unverbindlich angezeigt. Dieser wird durch eine Markierung auf einer Karte eines Internet-Kartendienstes (z. B. Google Maps) dargestellt.

7.4 Datensicherheit:

Die drahtlose Verbindung zwischen Endgeräten und dem öffentlichen Hotspot-Netzwerk erfolgt ohne eine Sicherheitsverschlüsselung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte sich Zugriff auf die innerhalb dieses Netzwerkes übertragenen Daten verschaffen. Die Nutzer sind daher selbst für eine Verschlüsselung der in diesem Netzwerk übermittelten Daten (z. B. mittels HTTPS, VPN) zuständig.

7.5 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.5.1 Der Kunde ist verpflichtet,

den Zugang ins Internet sowie die weiteren Leistungen über Kabelanschluss vor unberechtigtem Zugriff Dritter, z. B. durch die Verwendung eines Passwortes auf dem PC, zu schützen,

7.5.1.2 Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren,

den Zugang zum Internet nicht zum Betreiben eines Servers und/oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen des Kunden zu benutzen,

7.5.1.4 das Netz von Vodafone oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen,

die Dienstleistungen von Vodafone nicht missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen etc., zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte etc., zu wahren; insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst wie verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind; der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder die Dienste von Vodafone überträgt oder sonst wie verbreitet (z. B. E-Mail, Newsgroups, Chat-Dienste),

regelmäßig die von Vodafone aktualisierten Updates auf seinen PC herunterzuladen, da ansonsten die Funktionalitäten der vereinbarten Leistungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind,

die von Vodafone erbrachten Telekommunikationsleistungen (insbesondere Internetzugangsleistungen) Dritten nicht entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile zur Verfügung zu stellen oder weiterzugeben und, sofern der Kunde Privatkunde ist, diese Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen,

die von Vodafone erbrachten Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereitzustellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglichen (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen.

7.5.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Folgendes zu unterlassen:

den Versand von unerwünschten Werbe-E-Mails, Junk-E-Mails, sonstigen unerwünschten Mitteilungen, sog. Mailbomben etc. an eine Person, an Verteillisten oder an mehrere Newsgroups (Spamming),

7.5.2.2 das Fälschen von Absenderangaben oder anderen Headerinformationen,

das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber,

den Zugriff auf ein bzw. das Abtasten eines Betriebssystems und/oder eines Netzwerks (Scanning) sowie die unerlaubte Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers,

die Verwendung von fremden Mail-Servern (Relay) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers,

die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc.,

überlassene Software auf anderen als den zur Verfügung gestellten und/oder nach den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Geräten zu installieren,

Kopien der Software für Dritte zu erstellen, weiterzugeben, auf elektronischem Weg auf Computer von Dritten zu übertragen oder Dritten zu gestatten, die Software zu kopieren,

die Software ganz oder teilweise zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verteilen oder als Ausgangsbasis für ähnliche Produkte zu verwenden,

den für die Installation der Software bereitgestellten Autorisierungscode, die Abonnementnummer oder den Registrierungsschlüssel an Dritte weiterzugeben.

7.6 Inhalteverantwortung und Haftung des Nutzers:

a) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder den Dienst überträgt oder auf sonstige Weise verbreitet (z. B. auch per E-Mail, Newsgroups, Chat-Diensten), gegenüber Vodafone und Dritten. Dies gilt auch für Inhalte, die durch Dritte entsprechend übertragen oder verbreitet werden, deren Zugang zum Dienst (insbesondere über Nutzerkonten nach Ziffer 7.2 c) am Ende der Nutzer zu vertreten hat. Die Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch Vodafone.

b) Der Nutzer stellt Vodafone von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des Nutzers aus dem Abschnitt „Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers“ (Punkt 7.5), einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Nutzer beruhen oder durch entsprechende Handlungen Dritter, deren Zugang zum Dienst von Vodafone (insbesondere über Nutzerkonten nach Ziffer 7.2 c) der Nutzer zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Dienste verbunden sind. Erkennt der Nutzer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Vodafone.

7.7 Sperren der Dienste

Vodafone ist berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten gemäß Punkt 7.5 dieses besonderen Teils „WLAN-Hotspot-Flat“ in wiederholter und schwerwiegender Weise schuldhaft verletzt und erfolglos unter Fristsetzung abgemahnt wurde. Abweichend von Satz 1 ist Vodafone berechtigt, unverzüglich einzelne Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, sofern der Kunde eine Pflicht gemäß Punkt 7.5.1.5 verletzt oder begründete Verdachtsmomente dafür bestehen. Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.